

› EMPFEHLUNGEN DER KOMMUNALWIRTSCHAFT

für den geplanten EU-Umweltomnibus

Berlin / Brüssel, 30.09.2025

EU Transparenz Register: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2024](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Kommunale Unternehmen sind zentrale Akteure bei der Umsetzung europäischer Umweltpolitik. Als Dienstleister der Daseinsvorsorge betreiben sie die Infrastruktur für Abfallwirtschaft, Wasserver- und entsorgung sowie Energieversorgung. So tragen sie maßgeblich zur Erreichung europäischer Ziele der Kreislaufwirtschaft, des Ressourcenschutzes und des Klimaschutzes bei. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßt die Bestrebung der EU-Kommission, Bürokratie und regulatorische Hürden abzubauen. Eine Entbürokratisierung der Umweltgesetzgebung über einen sog. Umweltnomibus bietet die Gelegenheit, bestehende Regelungen besser in Einklang zu bringen und praxistauglicher zu gestalten, um über den dringend benötigten Bürokratieabbau die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Wichtig ist, dass es um Simplifizierung, nicht Deregulierung geht, und sichergestellt wird, dass Umweltstandards nicht verwässert, sondern praxistauglich gestaltet werden. Ein Umweltnomibus darf nicht dafür genutzt werden, Umweltregelungen, die von einzelnen Branchen aus anderen Gründen als Bürokratielasten als missliebig angesehen werden, im „vereinfachten Verfahren“ und bei Gelegenheit zu beseitigen. Die nachfolgenden Vorschläge zeigen auf, wo aus Sicht der Kommunalwirtschaft Änderungsbedarf an konkreten Artikeln verschiedener EU-Rechtsakte besteht.

Grundsätzlich sollte im Einzelfall immer überlegt werden, ob eine Umwandlung von bisherigen EU-Richtlinien in EU-Verordnungen der sinnvollste Weg ist, da es auf nationaler Ebene so zu doppelter Gesetzgebung und somit zu mehr Bürokratie führt. Ein Beispiel ist hierfür die Batterieverordnung, die nun zusätzlich zum deutschen Batteriegelgesetz umgesetzt wird und nicht in das bestehende Batteriegelgesetz (als bisherige Umsetzung der EU-Batterierichtlinie) integriert werden kann, aber dieses auch nicht aufhebt. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand.

Gesetzgebung mit Anpassungsbedarf aus Sicht kommunaler Unternehmen

- › Abfallrahmenrichtlinie
- › Verpackungsverordnung
- › Abfallverbringungsverordnung
- › Industrieemissionsrichtlinie
- › Trinkwasserrichtlinie
- › Kommunalabwasserrichtlinie
- › Wasserrahmenrichtlinie
- › Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- › Net Zero Industry Act

Abfallrahmenrichtlinie

Artikel 8 und 8a – Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Vorschlag zur Änderung

Artikel 8 und 8a sind so zu präzisieren, dass eine mögliche Harmonisierung der EPR-Systeme innerhalb der EU nicht zu einer Verwässerung bestehender Standards führt. Die Verantwortung der Hersteller muss sich auf sämtliche in Verkehr gebrachte Produkte erstrecken und die Effizienz der getrennten Sammlung einschließen. Kommunen sind verpflichtend in die nationale Umsetzung einzubeziehen. Die Definition der „notwendigen Kosten“ ist durch eine klare Regelung zur vollständigen Kostendeckung zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Umsetzung der EPR innerhalb des Binnenmarktes funktioniert weitgehend zuverlässig. Für Drittstaaten – insbesondere im Onlinehandel mit sehr großen Plattformen – zeigt sich jedoch eine unzureichende Teilnahme am System, etwa durch fehlende Bevollmächtigte oder nicht gezahlte Lizenzgebühren. Eine Harmonisierung darf nicht dazu führen, dass diese Schwächen auf das gesamte System übertragen werden.

Kommunale Unternehmen sind zentrale Akteure bei der getrennten Sammlung und Sortierung von Abfällen. Ihre Einbindung in die nationale Umsetzung ist essenziell, da sie über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung verfügen. Die bisherige Formulierung „notwendige Kosten“ führt regelmäßig zu Streitigkeiten über die Erstattungsfähigkeit kommunaler Aufwendungen – etwa für Zwischenlagerung, Qualitätssicherung oder logistische Spitzen. Eine klare Vollkostenregelung schafft Rechts- und Planungssicherheit und verhindert, dass Bürgerinnen und Bürger über Gebühren für nicht gedeckte Kosten aufkommen müssen. Die Praxis zeigt zudem, dass der Wettbewerb zwischen mehreren PROs nicht zu Effizienzgewinnen führt, sondern zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Die Abstimmung wird durch divergierende Standards erschwert. Eine neutrale Organisation für nicht wettbewerbliche Aufgaben – etwa Datenmanagement, Qualitätssicherung oder Standardisierung – könnte hier Abhilfe schaffen.

Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung

Artikel 3 – Definition des „Herstellers“

Vorschlag zur Änderung

Die Definition des „Herstellers“ ist im Rahmen der Kreislaufwirtschaftsregelungen rechtssicher zu verankern; erfasst werden müssen auch Importeure und Online-Anbieter, die Verpackungen in der EU in Verkehr bringen.

Begründung

Unklare Zuordnungen zu Herstellerpflichten führen in der Vollzugspraxis zu Schlupflöchern – insbesondere bei grenzüberschreitenden Onlineangeboten. Kommunale Systeme tragen dann Kosten für Verpackungen, deren Inverkehrbringer sich der Verantwortung entziehen. Eine eindeutige, unionsweit konsistente Definition stellt sicher, dass jeder, der Verpackungen in Verkehr bringt, auch zum EPR-System beiträgt; dies stabilisiert die Finanzierung der Sammlung und Sortierung und verhindert Wettbewerbsverzerrungen.

Artikel 44 – Produzentenregister und Onlinehandel

Vorschlag zur Änderung

Ein EU-weites Produzentenregister mit „Single Gateway“ ist einzurichten; Plattformen sind in eine klare Plattformhaftung einzubeziehen; ein strukturierter Zugriff auf relevante Zoll Daten ist zu gewährleisten.

Begründung

Ohne Register und Plattformhaftung können außereuropäische Anbieter Verpackungen in Verkehr bringen, ohne sich an EPR-Kosten zu beteiligen. Das unterminiert die Finanzierungsbasis kommunaler Systeme und benachteiligt regelkonforme Unternehmen. Ein Single Gateway vereinfacht Registrierung und Kontrolle, während die Einbindung der Plattformen die Erfassung der Marktbeteiligten sicherstellt.

Abfallverbringungsverordnung

Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f i. V. m. Artikel 4 Absatz 3

Vorschlag zur Änderung

Erforderlich ist eine Klarstellung, dass Ausnahmen vom Verbringungsverbot für gemischte Abfälle zur Verwertung in Grenzgebieten möglich sind, wenn dies der jeweilige Abfallwirtschaftsplan bzw. das Abfallwirtschaftskonzept vor Ort vorsieht. Das heißt, dass den kommunalen Anlagen dadurch keine Abfälle wider den Willen der Kommunen entzogen werden und das benachbarte Land, in das verbracht wird, dieselben Umweltstandards einhält wie das exportierende Land.

Begründung

Die derzeitige Formulierung kann als ausnahmsloses Verbringungsverbot für gemischte Siedlungsabfälle ausgelegt werden. Das würde auch Fälle betreffen, in denen grenzüberschreitende Verbringung aus topografischen Gründen ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und die OECD-Standards und technische EU-Umweltstandards erfüllt werden. Ein Beispiel ist die Verbringung von Restabfällen aus manchen

Grenzregionen in Baden-Württemberg in die Schweiz zur thermischen Behandlung. Für kommunale Entsorger sind planbare Verwertungsoptionen essenziell. Auch nach dem Prinzip der Nähe würde eine deutlich weiter entfernte Verbringung etwa innerhalb Deutschlands gegenüber näheren Verwertungskapazitäten z.B. in der Schweiz aus umwelttechnischen, klimatischen, aber auch bürokratischen Gründen keine Vorteile bringen. Dies wäre zudem kostspieliger. Das Autarkieprinzip für gemischte Siedlungsabfälle muss jedenfalls aufrecht erhalten werden. Allerdings soll unter den o.g. engen Voraussetzungen in Grenzgebieten eine Verbringung gemischter Siedlungsabfälle zur Verwertung möglich sein.

Industrieemissionsrichtlinie

Artikel 14 – Genehmigungsauflagen

Vorschlag zur Änderung

Artikel 14 ist dahingehend zu ergänzen, dass Daten über Indirekteinleitungen – insbesondere zu Stoffen, Mengen und Frachten – verpflichtend in maschinenlesbarer Form veröffentlicht werden müssen. Die Veröffentlichung soll über ein zentrales, öffentlich zugängliches Register erfolgen und regelmäßig aktualisiert werden.

Begründung

Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen in kommunale Abwassersysteme stellen eine relevante Quelle für Schadstoffe dar, die in Kläranlagen nicht immer vollständig entfernt werden können. Die fehlende Transparenz über Art und Umfang dieser Einleitungen erschwert die Risikoabschätzung für Gewässer und die Planung geeigneter Maßnahmen zur Schadstoffreduktion. Für kommunale Betreiber von Abwasserinfrastruktur ist es essenziell, frühzeitig und verlässlich über die Zusammensetzung der eingeleiteten Stoffströme informiert zu sein. Nur so können sie ihre technischen Prozesse anpassen, Grenzwertüberschreitungen vermeiden und die Einhaltung von Umweltzielen sicherstellen. Die maschinenlesbare Veröffentlichung ermöglicht eine automatisierte Auswertung, erleichtert die behördliche Kontrolle und fördert die Nachvollziehbarkeit gegenüber der Öffentlichkeit. Zudem stärkt eine solche Regelung die Datenbasis für übergeordnete Umweltberichte und Monitoringprogramme. Sie schafft Synergien mit bestehenden Systemen wie EMAS oder PRTR und unterstützt die Digitalisierung der Umweltverwaltung. Für Unternehmen, die bereits über Umweltmanagementsysteme verfügen, kann die Veröffentlichung auf bestehenden Datenstrukturen aufbauen und ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen.

Artikel 14a – Umweltmanagementsysteme

Vorschlag zur Änderung

Artikel 14a sollte so angepasst werden, dass eine proportionale Ausgestaltung der Pflicht zu Umweltmanagementsystemen erfolgt und Doppelregulierung vermieden wird, insbesondere durch die Anerkennung von EMAS als gleichwertig und die Streichung der Absätze 2-4.

Begründung

Ein „one-size-fits-all“-Ansatz verteuert den Vollzug für kleine kommunale Anlagen unverhältnismäßig. Für kleine und mittlere Strukturen bedeutet das einen hohen administrativen und personellen Mehraufwand. Die Umsetzung muss daher proportional zur Größe, Komplexität einer Anlage/eines kommunalen Betriebs ausgestaltet werden können, um hohe Kosten und Belastungen zu vermeiden. Zusätzlich müssen Doppelregulierungen vermieden werden beziehungsweise muss ein Umweltmanagementsystem in Einklang mit den ansonsten geltenden Berichtspflichten gebracht werden.

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 bereits ein (bislang freiwilliges) Instrumentarium zur Verbesserung der Umwelleistung im Sinne der messbaren Ergebnisse des Managements der Umweltaspekte einer Organisation (in diesem Fall des Betreibers einer IED-Anlage) durch diese Organisation geschaffen. Durch die Fokussierung auf die sog. Umweltaspekte als derjenige Bestandteil der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann, ist bereits im Managementsystem nach EMAS III selbst eine kontinuierliche Verringerung etwaiger relevanter Umweltauswirkungen bzw. eine kontinuierliche Verbesserung von Aspekten wie Ressourcenschonung als zentraler Mechanismus fest installiert. Zudem ist das Managementsystem nach EMAS III inzwischen in zahlreichen Unternehmen in diversen Branchen bekannt und etabliert.

Trinkwasserrichtlinie

Artikel 8 – Risikobewertung

Vorschlag zur Änderung

Artikel 8 sollte dahingehend angepasst werden, dass eine verpflichtende, standardisierte und maschinenlesbare Bereitstellung aller relevanten Datenquellen (z. B. Indirekteinleiter, Altlasten, industrielle Anlagen) für die risikobasierte Bewertung erfolgt.

Begründung

Risikobewertungen sind nur so gut wie die zugrundeliegenden Daten. Kommunale Wasserversorger benötigen verlässliche, aktuelle und interoperable Informationen, um Gefährdungen entlang des Einzugsgebiets zu erkennen und um Gegenmaßnahmen priorisieren zu können. Standardisierte Formate vermeiden Medienbrüche, erleichtern die behördenübergreifende Zusammenarbeit und stärken die Nachvollziehbarkeit gegenüber der Öffentlichkeit und der Aufsicht. Ein Zweckverband muss Indirekteinleiterdaten aus heterogenen Quellen manuell konsolidieren. Mit verpflichtend maschinenlesbaren Daten können Prüfketten automatisiert und Maßnahmen schneller ausgelöst werden.

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b – Positivlisten

Vorschlag zur Änderung

Artikel 11 Abs. 2 b sollte dahingehend angepasst werden, dass zukünftig gewährleistet wird, dass bestehende hohe nationale Standards nicht abgesenkt werden.

Begründung

In Mitgliedstaaten, in denen bewährte strengere Vorgaben bestehen, birgt das Absenken bestehender nationaler Standards unmittelbare gesundheitliche und vertrauensbezogene Risiken. Kommunale Versorger sind auf stabile, verlässliche Grenz- und Leitwerte angewiesen, um Investitionen in Aufbereitungstechnik zu planen. Der Bestandsschutz höherer Standards vermeidet Regelungsbrüche und gewährleistet die Versorgungsqualität.

Artikel 13 Absatz 8 – Beobachtungsliste

Vorschlag zur Änderung

Artikel 13 Abs. 8 sollte dahingehend angepasst werden, dass die Verantwortung für die Beobachtungslisten bei den Behörden liegt. Wasserversorger werden demnach erst nach einem positiven Nachweis verpflichtet.

Begründung

Die Identifikation und Bewertung neu auftretender Stoffe machen wissenschaftliche Kapazitäten und rechtliche Klarheit erforderlich. Kommunale Versorger sollten nicht zu vorgeschalteten Überwachungsbehörden werden, sondern auf validierte Erkenntnisse reagieren können. Das schont Ressourcen und verhindert Reporting-Pflichten ohne belastbare Datenbasis. Ein Versorger müsste andernfalls breit angelegte Screenings durchführen, obwohl toxikologische Bewertungen noch fehlen. Die Konzentration auf behördlich validierte Listen priorisiert dagegen Risiken wirksam.

Artikel 17 und 18 – Informationspflichten

Vorschlag zur Änderung

Artikel 17 und 18 sollten dahingehend angepasst werden, dass die allgemeinen Informationspflichten auf gesundheitsrelevante Parameter beschränkt werden. Technische Detaildaten sollten primär nur an Fachbehörden übermittelt werden.

Begründung

Die Schaffung von Transparenz ist wichtig, doch eine Flut an Informationen führt erfahrungsgemäß zu Fehlinterpretationen. Kommunale Versorger berichten bereits umfangreich. Eine Fokussierung auf gesundheitsrelevante Inhalte erhöht Verständlichkeit und Vertrauen, ohne Fachaufsicht und wissenschaftliche Evaluation zu beeinträchtigen. Statt einer Vielzahl an Rohdatenblätter ist es sinnvoller, wenn Versorger zielgerichtete Gesundheitsparameter mit erläuternden Kontextinformationen veröffentlichen. Detaildatensätze stehen Behörden über bestehende Schnittstellen weiterhin bereit.

Ergänzung – Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten

Vorschlag zur Änderung

Die Ergänzung zu den Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten sollte dahingehend angepasst werden, dass es eine zentrale verpflichtende Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten für die Wasserüberwachung gibt.

Begründung

Ohne belastbare Anwendungsdaten ist die Ursachenanalyse von Stoffeinträgen erschwert. Eine zentrale Datenlage ermöglicht räumlich zeitliche Korrelationen, verbessert die Quellzuordnung und priorisiert Schutzmaßnahmen im Einzugsgebiet.

Kommunalabwasserrichtlinie

Soweit im Rahmen des geplanten Umweltomnibusses mit dem Ziel des Bürokratieabbaus gefordert wird, die Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in der Kommunalabwasserrichtlinie zu ändern und hierfür erneut in einen Gesetzgebungsprozess einzusteigen, würde dies für die von der Ausbaupflichtung betroffenen Abwasserentsorger genau das Gegenteil bedeuten: zusätzliche Verwaltungsaufwände, steigende Kosten und vor allem erhebliche Planungsunsicherheit.

Ein Aufweichen der EPR wäre ein schwerwiegender Rückschritt. Deshalb ist es notwendig, den Umsetzungsprozess in nationales Recht jetzt nicht zu verzögern.

Der im Herbst 2024 mit der Verabschiedung der Kommunalabwasserrichtlinie und der darin verankerten EPR erzielte Kompromiss ist das Ergebnis eines intensiven und langwierigen europäischen Verhandlungsprozesses. Die Richtlinie schafft die Grundlage für die Einführung einer vierten Reinigungsstufe zur Entfernung von Mikroverunreinigungen im kommunalen Abwasser und stellt für deren Finanzierung eine ausgewogene Lösung zwischen Herstellern und Gebührenzahlern dar.

Mit der erweiterten Herstellerverantwortung wird das Verursacherprinzip erstmals wirksam und ausgewogen im europäischen Gewässerschutz verankert: Hersteller von Arznei- und Kosmetikprodukten leisten künftig einen gerechten Beitrag zur Finanzierung der durch ihre Produkte verursachten Mikroverunreinigungen im Abwasser. Ein Aussetzen oder Abschwächen der EPR wäre kein Bürokratieabbau, sondern eine Abkehr vom Verursacherprinzip, ein Rückschritt für den europäischen Gewässerschutz und ein falsches Signal an die Verursacher von Umweltbelastungen.

Ohne eine hinreichende Finanzierung durch die Verursacher ist eine Verpflichtung zum Ausbau der Viertbehandlung für die Abwassergebührenzahlerinnen und -zahler nicht darstellbar.

Wasserrahmenrichtlinie

Artikel 4 – Umweltziele und Ausnahmen

Vorschlag zur Änderung

Artikel 4 sollte dahingehend angepasst werden, dass Stufenmodelle mit Zwischenzielen, verbindliche Kompensationspflichten bei Ausnahmen sowie klare Entscheidungsfristen und Begründungspflichten eingeführt werden.

Begründung

Stufenmodelle erhöhen die Steuerbarkeit und Transparenz: Sie ermöglichen Zwischenevaluationen und Nachsteuerung. Kompensationspflichten verhindern, dass Ausnahmen zu dauerhaften Qualitätsverlusten führen. Frist- und Begründungspflichten verbessern die Rechtssicherheit für kommunale Investitionen (z. B. Ausbau von Klärstufen oder Gewässerrenaturierungen) und vermeiden Planungsstillstände.

Artikel 13 und 14 – Bewirtschaftungspläne und Öffentlichkeitsinformation

Vorschlag zur Änderung

Artikel 13 und 14 sollten dahingehend angepasst werden, dass eine verpflichtende, maschinenlesbare Datenbereitstellung über interoperable Schnittstellen (API) für Planungs- und Berichtsdaten erfolgt.

Begründung

Heterogene Formate erschweren heute den Datenaustausch zwischen Behörden, Kommunen und Betrieben. Standardisierte APIs reduzieren den Aufwand, erhöhen die Aktualität und erleichtern Beteiligungsverfahren. Für kommunale Betriebe entstehen dadurch weniger Medienbrüche, und die Öffentlichkeit erhält verständlichere Informationen.

Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II – Klarstellung zentraler Definitionen grundwasserabhängige Landökosysteme

Vorschlag zur Änderung

Der Anhang II der Richtlinie sollte dahingehend angepasst werden, dass die Definition „bedeutsame grundwasserabhängige Landökosysteme“ harmonisiert und präzisiert wird.

Begründung

Uneinheitliche Definitionen, wie die genannte, führen zu divergierenden Bewertungen und Konflikten bei Maßnahmenplanung und Ausnahmeentscheidungen. Eine präzise, unionsweit einheitliche Definition erleichtert die Abwägung zwischen Gewässerschutz, Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen.

KMU-Definition

Artikel 3 Absatz 4, Anhang I – KMU-Definition

Vorschlag zur Änderung

Artikel 3 Absatz 4 im Anhang zur Definition von KMU (C(2003) 1422) sollte gestrichen und Anhang I der AGVO angepasst werden.

Begründung

Anknüpfend an die europäische KMU-Definition hat die EU-Kommission im Mai 2025 gezielte Vereinfachungen für Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten und entweder bis zu 150 Mio. Euro Umsatz oder bis zu 129 Millionen Euro Gesamtvermögen vorgeschlagen. Wegen des Verweises auf die KMU-Definition, die Unternehmen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt

ist, aus ihrem Anwendungsbereich ausschließt, profitieren kommunale Unternehmen in vielen Fällen nicht von bürokratischen Erleichterungen, die für Unternehmen dieser Größe vorgesehen sind. Das führt zu einer Benachteiligung, vor allem dort, wo sie mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Darüber hinaus haben öffentliche Unternehmen aus diesem Grund auch häufig keinen Zugang zu einer Vielzahl von Förder- und Finanzierungsinstrumenten.

Ein Beispiel: Ein kleines öffentliches Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 2 Millionen Euro unterliegt bislang denselben bürokratischen Hürden und Finanzierungsbeschränkungen wie börsennotierte Aktiengesellschaften mit mehreren tausend Beschäftigten.

Der Umweltomnibus sollte daher durch eine entsprechende Anpassung der KMU-Definition auch für kommunale KMU und Midcaps spürbare Erleichterungen schaffen, sodass kommunale Unternehmen nicht weiter einseitig mit bürokratischen und regulatorischen Hürden belastet werden und den gleichen Zugang zu Finanz- und Fördermitteln erhalten.

Net Zero Industry Act (NZIA)

Artikel 10 – Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorschlag zur Änderung

Artikel 10 sollte dahingehend angepasst werden, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zusätzlich im Rahmen von Ausschreibungsverfahren verlangt wird, wenn sie bereits integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Die Regelung ist so zu präzisieren, dass Doppelprüfungen vermieden und bestehende Prüfmechanismen anerkannt werden.

Begründung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein etabliertes Instrument im Genehmigungsprozess für industrielle und infrastrukturelle Vorhaben. Sie dient der systematischen Bewertung möglicher Umweltauswirkungen und ist in der Regel bereits gesetzlich vorgeschrieben, bevor ein Projekt realisiert werden darf. Eine zusätzliche UVP im Rahmen von Ausschreibungen führt zu redundanten Verfahren, erhöht den administrativen Aufwand und verlängert die Projektlaufzeiten unnötig.

Für kommunale Unternehmen, die häufig als Projektträger oder Betreiber auftreten, bedeutet dies eine doppelte Belastung: Sie müssen dieselben Umweltaspekte mehrfach dokumentieren, prüfen lassen und gegenüber unterschiedlichen Stellen nachweisen. Dies bindet personelle Ressourcen, verursacht zusätzliche Kosten und kann zu widersprüchlichen Bewertungen führen, wenn unterschiedliche Prüfstellen beteiligt sind.

Eine Klarstellung im Net Zero Industry Act, dass die UVP im Genehmigungsverfahren ausreicht und nicht erneut im Ausschreibungsprozess verlangt wird, schafft Rechtssicherheit, reduziert Bürokratie und beschleunigt die Umsetzung von Projekten im Bereich der Energiewende und Industrieinnovation. Dies betrifft auch die UVP-Richtlinie 2011/92/EU, die die Mitgliedstaaten bei bestimmten Projekten zur Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer UVP-Vorprüfung verpflichtet. Dies bringt sowohl für Vorhabenträger als auch für Behörden einen erfahrungsgemäß großen Aufwand mit sich. Speziell bei „kleineren“ Projekten und solchen im überragenden öffentlichen Interesse (also u.a. EE-Anlagen) ließe sich überlegen, auf eine solche Prüfung zu verzichten. Entsprechendes gilt bei Änderungsvorhaben, die nach EU-Recht auch UVP-(vorprüfungs)pflichtig sein können.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Anna Leena Wacker

Senior-Referentin für Kreislaufwirtschaft und Mobilität
VKU-Büro Brüssel
Telefon: +32 2 740 16-54
E-Mail: wacker@vku.de

Lisanne Schenker

Junior-Referentin
VKU-Büro Brüssel
Telefon: +32 2 740 16 52
E-Mail: schenker@vku.de